

Arbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht

„Aufbauschema“ 2: Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO)

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

1. *Aufdrängende Spezialzuweisung zum VG* (z.B. §§ 126 BRRG, 32 WPfIG, 59 SoldG, 54 BAföG)
2. *Generalklausel, § 40 Abs. 1 VwGO*
 - a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - b) Nichtverfassungsrechtlicher Art (sog. *doppelte Verfassungs-unmittelbarkeit*)
3. *Abdrängende Spezialzuweisungen* (z.B. §§ 51 SGG, 33 FGO, 40 Abs. 2 VwGO)

II. Statthafte Klageart

Verpflichtungsklage statthaft gemäß § 42 Abs. 1 VwGO, wenn das klägerische Begehren auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist.

III. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen der Verpflichtungsklage

1. *Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO*
Der Kläger muss i.S.d. *Möglichkeitstheorie* geltend machen, einen Anspruch auf den Erlass des begehrten Verwaltungsaktes zu haben (*a.A. Antragstheorie*), der sich aus einer Sonderverbindung, einer Norm des einfachen Rechts oder u.U. aus Grundrechten (Grundrechte als *Leistungs- oder Teilhaberrechte*) ergeben kann (*Adressatentheorie* reicht nicht!)
2. *Ordnungsgemäßes Vorverfahren, § 68 Abs. 2 VwGO*
 - a) Erfordernis eines Vorverfahrens
 - aa) *Nicht* erforderlich, wenn Widerspruch *unstatthaft* (§ 68 Abs. 1 S. 2 VwGO)
 - bb) *Entbehrlichkeit*
- *Untätigkeit* der Behörde, § 75 VwGO
- vgl. im Übrigen ABS 1 (Zweckerreichung/-unerreichbarkeit; rügelose Einlassung)
 - b) Ordnungsgemäße Durchführung (s. ABS 1)
(Fehler des Vorverfahrens, die allein der Sphäre der Behörde entstammen (z. B. Entscheidung einer unzuständigen Widerspruchsbehörde) berühren die Zulässigkeit der Klage nicht)
 - aa) *Form*, § 70 VwGO
 - bb) *Frist*, § 70 VwGO
Problem: Sachherrschaft der Widerspruchsbehörde
3. *Klagefrist, § 74 Abs. 2 VwGO* (oder § 75 S 2 VwGO)
4. *Klagegegner, § 78 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 8 Abs. 2 Nds.VwGG*

IV. Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. *Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81, 82 VwGO*
2. *Zuständigkeit des Gerichts, §§ 45 ff. VwGO* (sächlich, örtlich, instanziell)
3. *Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61 ff. VwGO*
4. *Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis*

B. Begründetheit

Die Klage ist gemäß § 113 Abs. 5 VwGO begründet, wenn die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes *rechtswidrig* und der Kläger dadurch *in seinen Rechten verletzt* ist. Dies ist der Fall, *wenn* der Kläger einen *Anspruch* auf Erlass des von ihm erstrebten VA hat (sog. *Anspruchsaufbau*)

I. Anspruchsgrundlage

1. *Öffentlich-rechtliche Sonderverbindung oder*
2. *Einfachgesetzliche Vorschrift oder*
3. *U.U. Ansprüche aus Grundrechten*

II. Formelle Voraussetzungen

1. *Antrag auf Erlass*
2. *Zuständigkeit der Behörde*
3. *Evtl. notwendige Mitwirkung einer anderen Behörde*

III. Materielle Voraussetzungen der jeweiligen Anspruchsgrundlage

IV. Rechtsfolge

1. *bei gebundener Entscheidung*
⇒ Anspruch auf Erlass
2. *bei Ermessensentscheidung*
 - a) *im Falle der Ermessensreduzierung auf Null* ⇒ Anspruch auf Erlass
 - b) *bei fehlerhafter Betätigung des Ermessens*
⇒ Anspruch auf *Neubescheidung*

Anmerkung:

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonders Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).